

Satzung des Tanzsportclub Rommerskirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.02.2001 gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportclub Rommerskirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rommerskirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich unter der Nr. 734 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tanzens, nach den Grundsätzen der geltenden Amateurbestimmungen, des Fair-Play-Gedankens und der Anti-Doping-Charta des Deutschen Olympischen Sportbundes. Er fördert die Allgemeinheit auf sportlichem und kulturellem Gebiet. Sein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
 - Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)
 - Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu weiteren Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich den Verein ideell oder materiell fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 30. Juni oder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief (Rückschein) zuzustellen.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.**
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen könnte, kann zuvor auch folgende Maßnahmen des Vorstandes nach sich ziehen:**
 - a) Verweis;**
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.**

§ 9 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.**
- (2) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.**

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Ausübung des Stimmrechtes ist mit der Person des Mitgliedes untrennbar verbunden. Eine Stimmübertragung ist deshalb unzulässig.**
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei Abstimmungen in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. In der Jugendversammlung erlischt die Stimmberechtigung mit Vollendung des 21. Lebensjahres.**
- (3) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Für deren Stimmrecht gelten die in dieser Satzung vorgenommenen altersentsprechenden Einschränkungen des Mitgliedes.**
- (4) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.**
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.**
- (6) Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Einzelheiten und Ausnahmen von Abs. 5 regelt die Jugendordnung.**

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:**
 - a) die Mitgliederversammlung**
 - b) der Vorstand**
 - c) die Jugendversammlung**

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll bis zum 31.03. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Vornahme notwendiger Wahlen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vereinsvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand.
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (stellv. Vorsitzender)
- dem Schatzmeister

sowie den weiteren Mitgliedern:

- dem Sportwart
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Veranstaltungsleiter
- dem Jugendleiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins (vgl. § 10 Ziffer (6)) gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung.

(4) Der Vereinsvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes des Vereins,
- c) die Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsvorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands-, der Ausschuss- sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.**
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es**
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder**
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.**
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.**
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die SOS-Kinderdörfer, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. unter dem Verwendungszweck: „SOS-Kinderdorf Standorte in NRW, Deutschland“.**

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Juli 2023 beschlossen.**
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.**